

N I E D E R S C H R I F T

zur **4. Sitzung** der **der Gemeindevertretung** vom **19.06.2008**

im Versammlungsraum der Gemeinde Schöneberg, OT Flemsdorf (Feuerwehr)

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 18:30 Uhr

Anwesend waren:

Schroeder, Manfred	
Anders, Gerhard	
Betker, Ingolf	
Bismar, Madlen	
Borngräber, Margot	
Dittrich, Günther	entschuldigt abwesend
Dr. Gahtow, Eberhard	
Glagow, Viola	entschuldigt abwesend
Golchert, Richard	
Jestrinski, Gerald	
Karg, Bernd	entschuldigt abwesend
Müller, Walter	
Neßler, Arnd	entschuldigt abwesend
Samain, Rüdiger	unentschuldigt abwesend
Schramm, Wilfried	

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zu der Gemeindevertreterversammlung durch Einladung vom 10.09.2007 ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Sitzung wurde öffentlich durch Aushang gemäß § 11 (6) der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg bekannt gemacht. Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder ist anwesend. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Anwesende Verwaltungsvertreter: Amtsdirektor Herr Krause, Amtsleiterin Allgemeine, Ordnungs- und Sozialverwaltung Frau Spann, Frau Kremzow

2. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

4. Beantwortung der Anfragen der letzten Sitzung

5. Beschlussfassung von Satzungen

5.1. 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg

Vorlage: 19/2008

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt die Aufhebung des Beschlusses 14/2008 vom 05.06.2008 und beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung mit folgendem Wortlaut:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für die Ortsteile nach Abs. 1 ist ein Ortsbürgermeister entsprechend dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) zu wählen.

§ 2 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2

Im § 3 Abs. 1 sind die Worte – bzw. Ortsbeiräten- zu streichen.

Im § 3 Abs. 2 sind die Worte – oder des Ortsbeirates- zu streichen.

Artikel 3

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter oder der Ortsbürgermeister sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter bzw. jeder Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter oder ein Ortsbürgermeister die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. als Ortsbürgermeister erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsbürgermeister teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden.

Artikel 4

§ 9 wird wie folgt gefasst:

Der Ortsbürgermeister vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er kann an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

Der Ortsbürgermeister ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Der Ortsbürgermeister kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

Artikel 5

§ 10 Abs. 6 sind die Worte – und der Ortsbeiräte – zu streichen.

§ 10 Abs. 7 sind die Worte – und der Ortsbeiräte – zu streichen.

Artikel 6

Im 11 Abs.6 Satz 1 sind die Worte –und der Ortsbeiräte- zu streichen.

Im § 11 Abs. 7 sind die Worte –und der Ortsbeiräte- zu streichen.

Artikel 7

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Informationen des Amtsdirektors

7. Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters

8.

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Schroeder

Protokollführer
Frau Kremzow